

tungen sein. Es soll eine straffe, einheitliche und umfassende Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse des VI. Parteitages, der ZK der SED, der Gesetze der Volkskammer, der Erlasse des Staatsrates und der Beschlüsse des Ministerrates gewährleisten. Das Komitee mit seinen Organen steht also gleichsam zwischen Partei- und Staatsapparat und ist den Spitzen beider verpflichtet. Der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion stehen umfangreiche Befugnisse zu. Sie kann Unterlagen einsehen, Auskünfte verlangen, Materialien anfordern, schriftliche Erklärungen verlangen und Staatsbedienstete von ihrer Schweigepflicht entbinden. Sie kann ferner empfehlen, festgestellte Mängel zu beseitigen, kann Vorschläge für die Auszeichnung für hervorragende Leistungen machen und verlangen, daß schuldige Funktionäre und Mitarbeiter zur Verantwortung gezogen werden.

Zu den Organen des Ministerrates gehört auch eine Reihe von Komitees, so das Komitee für Arbeit und Löhne<sup>370</sup>, dem »die Verantwortung für die grundsätzlichen Fragen der Arbeitsproduktivität, der Arbeitskräfte, des Arbeitsschutzes, der Lohnpolitik und des Arbeitsrechts« obliegt, das Staatliche Rundfunkkomitee<sup>371</sup>, dem die Programmgestaltung von Rundfunk und Fernsehen untersteht, das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport<sup>372</sup>, das zur »Förderung und Unterstützung des Sportes und zur Wahrnehmung der staatlichen Belange auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sportes« gebildet ist, das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und das Staatliche Komitee für Landtechnik und materialtechnische Versorgung der Landwirtschaft<sup>373</sup>.

Zentrales Organ des Ministerrates ist auch das Amt für Jugendfragen<sup>374</sup>, das für »die Ausarbeitung und Weiterentwicklung der Grundsätze der Jugendpolitik und für die Organisierung der Kontrolle ihrer Verwirklichung durch die zentralen und örtlichen Staatsorgane« zuständig ist. Beim Vorsitzenden des Ministerrates besteht das Presseamt, das nicht nur zuständig für Verlautbarungen ist, sondern dem auch die Lizenzierung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse obliegt<sup>375</sup>.

Der Verbindung zwischen Staatsapparat und Kirche dient das Amt für Kirchenfragen, an dessen Spitze ein Staatssekretär steht. Das Amt ist kein Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich, sondern untersteht einem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates.

Dem Ministerrat gehörten am 1. Dezember 1963 36 Mitglieder an. Darunter waren 30 Mitglieder der SED, 2 Mitglieder der CDU, 1 Mitglied der LDP, 1 Mitglied der NDP und 2 Mitglieder der DBD. Von einer Berücksichtigung der Fraktionsstärken, die wegen der eigentümlichen Bildung der Volkskammer ohnehin fragwürdig ist, kann trotz Artikel 92 Abs. 1 Satz 2 nicht die Rede sein.

#### d) *Der Nationale Verteidigungsrat*

Als besonderes Staatsorgan neben dem Ministerrat wurde durch Gesetz vom 10. Fe-

<sup>370</sup> § 10 Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1958 (GBl. I S. 117).

<sup>371</sup> Verordnung über das Statut des Staatlichen Rundfunkkomitees vom 18. Oktober 1956 (GBl. I S. 1181).

<sup>372</sup> Beschluß über das Statut des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport vom 23. März 1961 (GBl. II S. 163).

<sup>373</sup> III 6 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat vom 11. Februar 1963 (GBl. I S. 1).

<sup>374</sup> Verordnung über das Statut für Jugendfragen vom 17. Mai 1962 (GBl. II S. 367).

<sup>375</sup> Verordnung über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse vom 12. April 1962 (GBl. II S. 239).